

198

### Aufhebung der Familie Schneider-Stiftung mit Sitz in Gladenbach

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 3. Januar 2019 die Aufhebung der Familie Schneider-Stiftung mit Sitz in Gladenbach genehmigt.

Durch die Aufhebung fällt das Vermögen jeweils hälftig an die Stadt Gladenbach und die Gemeinde Bad Endbach, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden haben, wobei entsprechend den gesetzlichen Regelungen zunächst die Liquidation der Familie Schneider-Stiftung erfolgt.

Gießen, den 19. Februar 2019

Regierungspräsidium Gießen  
II 21 - 25 d 04/11 - (4) - 20

St.Anz. 10/2019 S. 230

199 KASSEL

### Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in Korbach, Gemarkungen Lengefeld und Goldhausen

Die TurboWind Energie GmbH, Vahrenwalder Straße 245-247, 30179 Hannover, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-141 mit Nabenhöhen von 135 m (WKA 1, 2, 4 und 8) sowie 159 m (WKA 3, 5 und 6) in 34497 Korbach

Gemarkung: Lengefeld (WKA 1, 2, 3, 4, 8) und Goldhausen (WKA 3, 5, 6)

Flur: 2 (WKA 1, 2, 4 und 8), Flur 3 (WKA 3 und 6) und Flur 4 (WKA 5)

Flurstücke: 2 (WKA 1), 5 (WKA 2), 21/1 (WKA 3: Gmk. Lengefeld, Flur 3) 32/1 (WKA 3 und 6: Gemarkung Goldhausen, Flur 3), 42 (WKA 4), 3/4 (WKA 5) und 18/1 (WKA 8).

Die Windkraftanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 11. März 2019 (erster Tag) bis 10. April 2019 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, und bei der Stadt Korbach, Prof.-Kümmel-Straße 9, 34497 Korbach, Raum 16, Anmeldung in Raum 21, 24 oder 25, sowie bei der Gemeinde Willingen, Waldecker Straße 12, 34508 Willingen, Zimmer 204, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen

des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Denkmalschutzbehörde vom 13. August 2018,

des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Wasserbehörde vom 18. Februar 2019,

des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17. Juli 2018,

des RP Kassel, Dezernat 22 (Verkehr) vom 30. Oktober 2018,

des RP Kassel, Dezernat 31.1 (Altlasten, Bodenschutz) vom 13. Juli 2018/7. Februar 2019,

des RP Kassel, Dezernat 34 (Bergbau) vom 20. Juli 2018,

des RP Kassel, Dezernat 21 (Regionalplanung) vom 29. Januar 2019,

des RP Kassel, Dezernat 32.1 (Abfallwirtschaft) vom 29. Januar 2019/10. Juli 2018,

des RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vom 7. August 2018,

der Avacon Netz GmbH vom 27. Juli 2018,

der Tennet TSO GmbH vom 1. August 2018 und des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE vom 31. Januar 2019.

Innerhalb der Zeit **vom 11. März 2019 (erster Tag) bis 10. Mai 2019 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [Einwendungen\\_I\\_33-1@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des oben genannten Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter [dsb@rpks.hessen.de](mailto:dsb@rpks.hessen.de). Soweit dies zur Bearbeitung des oben genannten Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Eine Weitergabe der Einwendungen an den Antragsteller erfolgt nur in anonymisierter Form. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 25. Juni 2019

Uhrzeit: 10 Uhr

Ort: 34117 Kassel, Am Alten Stadtschloss 1,  
Großer Sitzungssaal des Regierungspräsidiums

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 18. Februar 2019

Regierungspräsidium Kassel

33.1-53e-621-1.1-Korbach-7 WKA-TurboWind-Sb

St.Anz. 10/2019 S. 230